

## K r e i s v e r o r d n u n g

### über das Naturdenkmal "Quellhügel westlich von Logeberg" vom 19. Juni 1992

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes (LPflegG) vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der Quellhügel westlich von Logeberg in der Gemeinde Schashagen, Kreis Ostholstein, wird zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal wird mit der Bezeichnung "Quellhügel westlich von Logeberg" unter Nr. 037/2 in das bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.
- (2) Das Naturdenkmal liegt in der Gemarkung Logeberg, Flur 2, Flurstücke 102/3; 108/2; 109/2; 110/3; 110/4 und 111/7.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist das Naturdenkmal schwarz punktiert dargestellt.

Die Grenzen des Naturdenkmales sind in der Katasterkarte im M 1:2.000 rot eingetragen.

Die maßgebenden Ausfertigungen der Karte werden beim Landrat des Kreises Ostholstein verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Schashagen, Amt Neustadt-Land, ausgelegt. Die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden. Sie sind Bestandteil der Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dieses Naturdenkmales dient folgenden Schutzzwecken:
  - Erhalt des hier noch beispielhaft ausgeprägten Quellmoorhügels in der Niederung der Kremper Au mit seiner typischen Morphologie, seinen noch wenig beeinträchtigten hydrologischen Bedingungen und seiner charakteristischen Niedermoorvegetation;

...

- Langfristige Sicherung und Förderung des Quellwasseraustritts insbesondere im zentralen Bereich der Quellkuppe und Erhalt eines hohen Wasservolumens im Quellkörper;
- Regeneration der Niedermoorvegetation in den durch Entwässerung und Eintrag von Fremdmaterial beeinträchtigten Quellhügel-Bereichen.

(2) Der Quellhügel westlich von Logeberg wird als Einzelschöpfung der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen seiner Seltenheit und Eigenart zum Naturdenkmal erklärt.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen oder an ihm Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch Sprengung oder Bohrung,
  2. Lager oder Plätze jeder Art anzulegen,
  3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
  4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Entwässerungen oder Grundwasserabsenkungen zu verändern oder Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,
  5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,
  6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  7. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,

8. Pflanzen, Pflanzenteile und sonstige Bestandteile des Naturdenkmales zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
  9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
  10. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,
  11. das Naturdenkmal zu betreten oder in dem Gelände zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 4

##### Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben

1. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz,
2. das Betreten des Naturdenkmales durch die Besitzer und deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind.

#### § 5

##### Verpflichtung des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Landschaftspflegebehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales zu dulden.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Ziff. 2 LPflegG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
  2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Lager oder Plätze jeder Art anlegt,
  3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
  4. § 3 Abs. 1 Nr. 4 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Entwässerungen oder Grundwasserabsenkungen verändert oder Stoffe in das Gewässer einbringt oder einleitet, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,
  5. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,
  6. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Erstaufforstungen vornimmt,
  7. § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
  8. § 3 Abs. 1 Nr. 8 Pflanzen, Pflanzenteile und sonstige Bestandteile des Naturdenkmales entnimmt oder Pflanzen einbringt,
  9. § 3 Abs. 1 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie

fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,

10. § 3 Abs. 1 Nr. 10 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde laufen läßt,

11. § 3 Abs. 1 Nr. 11 das Naturdenkmal betritt oder in dem Gelände reitet oder fährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen in einem Naturdenkmal vornimmt.

§ 8

Straftaten

Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

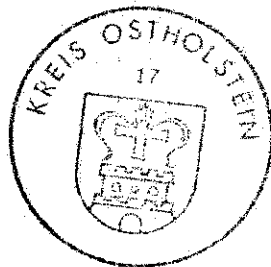
§ 9

Inkrafttreten

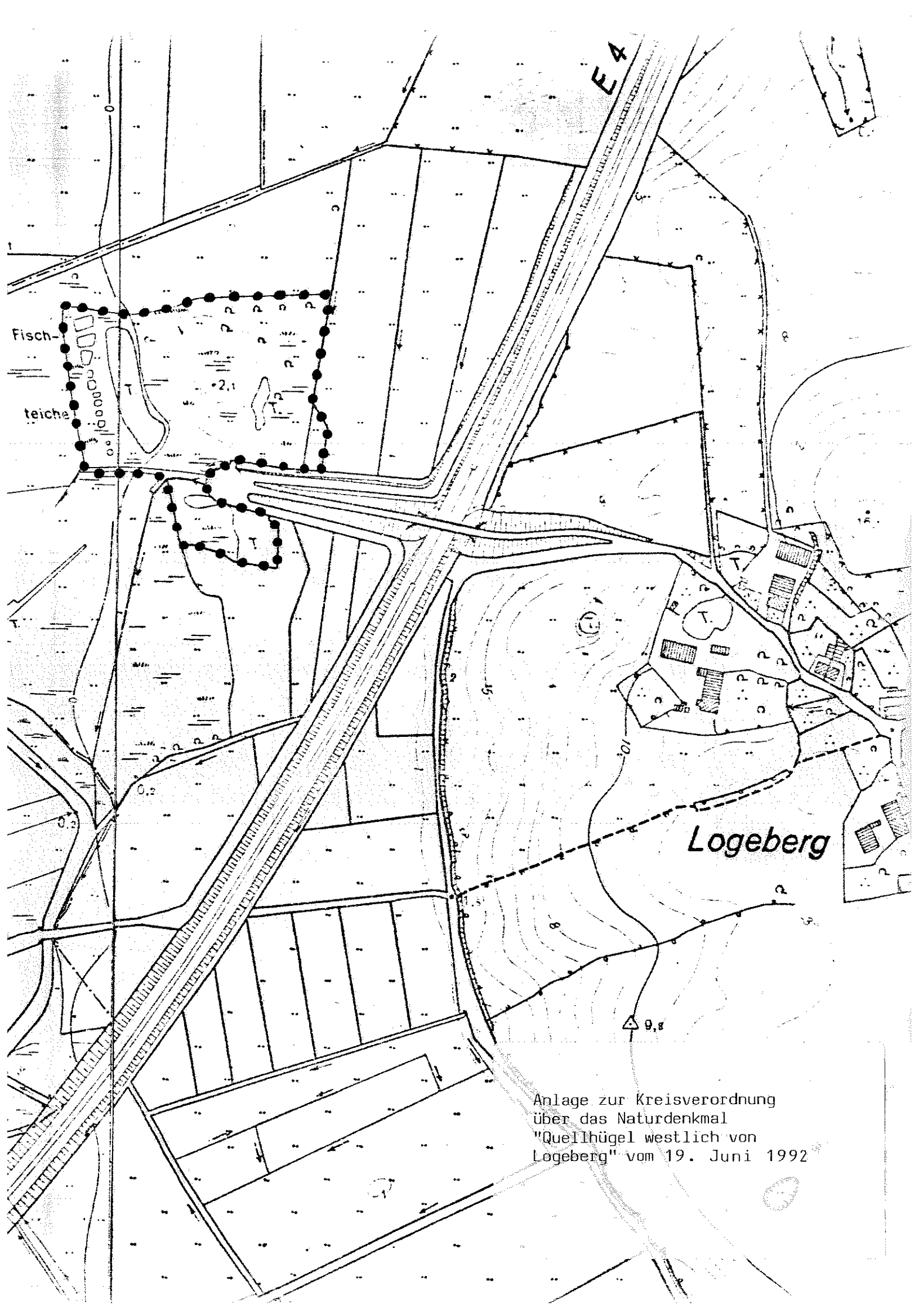
Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1992 in Kraft.

Eutin, den 19. Juni 1992

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Landschaftspflegebehörde



*Horst-Dieter Fischer*  
Horst-Dieter Fischer



Fisch-  
teiche

E 4

Logeberg

Anlage zur Kreisverordnung  
über das Naturdenkmal  
"Quellhügel westlich von  
Logeberg" vom 19. Juni 1992

Auszug aus der Flurkarte

Maßstab der Karte 1: 2000

Kreis Ostholstein

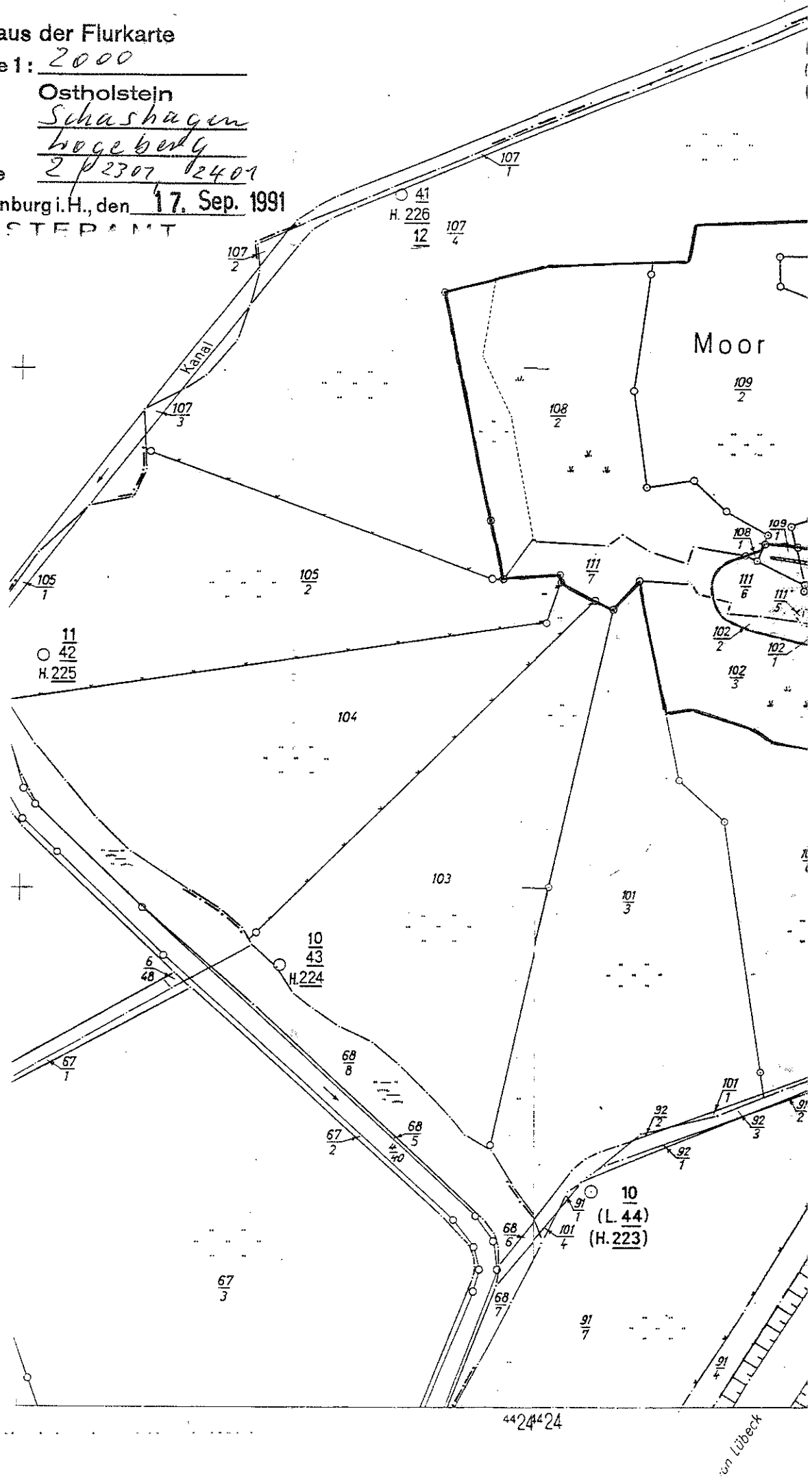
Gemeinde Schashagen

Gemarkung (Nr.) Bogeberg

Flur/Rahmenkarte 2/2307 2401

Ausgefertigt Oldenburg i.H., den 17. Sep. 1991

KATASTERAMT



4424424

in Lübeck